

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

Aus der Arbeit des RWA „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“

Benutzerhinweise

FLL-Regelwerke stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerke entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerke einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Vorwort	5
1 Allgemeine Gütebestimmungen	8
2 Spezielle Gütebestimmungen für Laubgehölze	11
2.1 Sträucher und deren Stammformen	11
2.1.1 Leichte Sträucher, verpflanzte Sträucher	11
2.1.2 Solitärsträucher 3xv	12
2.1.3 Stämme von Sträuchern	13
2.2 Heister, Stammbüsche	14
2.2.1 Leichte Heister	14
2.2.2 Verpflanzte Heister	14
2.2.3 Stammbüsche	15
2.2.4 Solitärstammbüsche/Mehrtriebige Solitärstammbüsche.....	16
2.3 Hochstämme	16
2.3.1 Hochstämme 2xv (leichte Hochstämme)	17
2.3.2 Hochstämme 3xv	17
2.3.3 Solitärhochstämme/Hochstämme 4xv und öfter verpflanzt	18
2.3.4 Alleebäume (Hochstämme für Verkehrsflächen)	19
2.3.5 Hochstämme mit Kugel- und Hängeformen.....	19
2.3.6 Hochstämme mit geformter Krone	20
2.4 Heckenpflanzen	21
2.4.1 Strauchartig wachsende Heckenpflanzen	21
2.4.2 Heckenpflanzen 2xv aus baumartig wachsenden Gehölzen	21
2.4.3 Heckenpflanzen 3xv.....	22
2.5 Schling- und Kletterpflanzen	22
3 Spezielle Gütebestimmungen für Rosen	23
3.1 Wildrosen (aus Samen gezogene Rosenarten)	23
3.2 Veredelte Rosen	23
3.3 Wurzelecht vermehrte Rosen	24
3.4 Rosen im Container (C) und in Töpfen (P)	25

4	Spezielle Gütebestimmungen für Immergrüne Laubgehölze, Rhododendron und Freiland-Azaleen.....	26
4.1	Immergrüne Laubgehölze	26
4.2	Rhododendron	26
4.3	Freiland-Azaleen	27
5	Spezielle Gütebestimmungen für Nadelgehölze.....	28
5.1	Nadelgehölze, von unten garniert/verzweigt.....	28
5.2	Stämme von Nadelgehölzen	29
5.3	Hochstämme von Nadelgehölzen	30
6	Spezielle Gütebestimmungen für Bodendecker	31
7	Spezielle Gütebestimmungen für Obstgehölze	32
7.1	Allgemeine Anforderungen.....	32
7.2	Kern- und Steinobst.....	32
7.3	Schalenobst.....	35
7.4	Beerenobst	36
8	Spezielle Gütebestimmungen für Jungpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen.....	40
9	Spezielle Gütebestimmungen für Veredelungsunterlagen.....	43
Anhang: Kennzeichnungsvorschriften		49
1	Abkürzungen	49
2	Größenkennzeichnungen.....	51
3	Anzuchtarten und Abkürzungen für Jungpflanzen	52